

Untersuchungen von Holz- und Pflanzenaschen als Ausgangsstoff für Dünger

Parameter	Einheit	EU 1)	KU 2)	LPU 3)
Eigenschaften und Inhaltsstoffe				
Trockensubstanz	% FM	X	X	X
pH-Wert		X	X	
Phosphat (P ₂ O ₅)	% TM	X	X	X
Kaliumoxid (K ₂ O)	% TM	X	X	X
Magnesiumoxid (MgO)	% TM	X	X	
Schwefel (S)	% TM	X	X	
Org. Substanz (Glühverlust)	% TM	X	X	X
Basisch wirksame Bestandteile (CaO)	% TM	X	X	X
Fremdstoffe ⁴⁾	Gew.% TM			
Schadstoffe				
Arsen (As)	mg/kg TM	X	X	
Blei (Pb)	mg/kg TM	X	X	X
Cadmium (Cd)	mg/kg TM	X	X	X
Chrom gesamt (Cr)	mg/kg TM	X	X	
Chrom ^{VI} (Cr ^{VI})	mg/kg TM	X	X	X
Nickel (Ni)	mg/kg TM	X	X	X
Quecksilber (Hg)	mg/kg TM	X	X	
Thallium (Tl)	mg/kg TM	X	X	
Perfluorierte Tenside (PFT) ⁵⁾	mg/kg TM	X	4)	
Summe Dioxine und dl-PCB (WHO-TEQ) ⁶⁾	ng/kg TM		5)	

Parameter	Einheit	EU 1)	KU 2)	LPU 3)
Kennzeichnungspflichtige Parameter				
Kupfer (Cu)	mg/kg TM	X	X	X
Zink (Zn)	mg/kg TM	X	X	X
Natrium (Na)	mg/kg TM	X	(X)	
Eisen (Fe)	mg/kg TM	X	(X)	
Mangan (Mn)	mg/kg TM	X	(X)	
Molybdän (Mo)	mg/kg TM	X	(X)	
Bor (B)	mg/kg TM	X	(X)	
Kobalt (Co)	mg/kg TM	X	(X)	
Selen (Se)	mg/kg TM	X	(X)	

- 1) Einstufungsuntersuchung (im Anerkennungsverfahren)
- 2) Kontrolluntersuchung (im Überwachungsverfahren)
- 3) Leitparameter-Untersuchung (im Anerkennungs- und Überwachungsverfahren)
- 4) Fremdstoffe werden im Rahmen der Gütesicherung für Holzaschen als Ausgangsstoff nicht untersucht, da die Ascheaufbereitung beim Düngemittelhersteller erfolgt.
- 5) PFT = Summe von PFOA und PFOS, die Untersuchung im Rahmen der KU wird für Anlagen, die ihre Aschen in den Forst liefern vorausgesetzt.
- 6) Dioxine und dl-PCB: Die Parameter unterliegen dem Monitoring Spurenstoffe nach QMH 6.7. Die Untersuchung im Rahmen der EU und KU wird für Anlagen, die ihre Aschen in den Forst liefern vorausgesetzt. Ein Glühverlust von < 5 % kann als Anhaltspunkt gesehen werden, dass Dioxine und dl-PCB nicht in der Holz- asche enthalten sind.

(x) Der Fachausschuss Dünger und der Bundesgüteausschuss können bei Kontrolluntersuchungen in Abhängigkeit von den vorliegenden Untersuchungsergebnissen im Einzelfall die Untersuchungspflicht für die mit (X) bezeichnete Parameter aufheben, wenn festgestellt wird, dass der jeweilige Parameter nicht relevant ist. Soweit ein solcher Beschluss nicht vorliegt, gilt für die bezeichneten Parameter die Untersuchungspflicht.